

# Beim Rasen erwischt

## Möglichkeiten zur Vermeidung eines Fahrverbotes

Von Ralf Wöstmann

**Osnabrück (eb)** – Auch in Osnabrück und Umgebung stehen zum Leidwesen vieler Autofahrer einige stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen bzw. werden regelmäßig mobile „Blitzgeräte“ aufgestellt, um Raser aus dem Verkehr zu ziehen.

Für den Betroffenen, der eventuell einen kurzen Moment unachtsam war und sich über „Behördenwillkür“ ärgert, weil die Messstelle seiner Ansicht nach keinen Gefahrenpunkt darstellt, stellt sich nun die Frage, wie er sich verhalten soll. Ganz besonders belastend wird die Situation, wenn dem Betroffenen ein Fahrverbot drohen könnte.

Grundsätzlich beginnt das Bußgeldverfahren mit einem Anhörungsbogen an den Halter des gefahrenen Fahrzeuges. Hier wird dem Betroffenen der Tatvorwurf eröffnet, d. h. wie hoch die Geschwindigkeitsüberschreitung war. Innerorts droht bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 31 km/h ein Fahrverbot, außerorts ab 41 km/h. Bei Übersehen einer 30er-Zone oder einer Beschränkung auf 60 km/h in einer Autobahnbaustelle kann einem Verkehrsteilnehmer das schnell zum Verhängnis werden. Ebenfalls wird bei 2 Geschwindigkeitsverstößen von mehr als 26 km/h innerhalb eines Jahres in der Regel auch ein Fahrverbot angeordnet.

Gerade bei einem drohenden Fahrverbot ist einem Betroffenen, der auf gar keinen Fall auf seinen Führerschein verzichten kann (z. B. Außendienstmitarbeiter), zu empfehlen, sich rechtlich beraten zu lassen, welche Möglichkeiten es gibt, ein Fahrverbot zu umgehen. Hier ist der



Gang zum Rechtsanwalt, der im Verkehrsrecht spezialisiert ist, dringend anzuraten. Dieser sollte auch schon im behördlichen Verfahren beauftragt werden, damit sogleich Akteneinsicht beantragt werden kann und dann die weiteren Möglichkeiten der Verteidigung auf ihre Erfolgsaussicht hin eingeschätzt werden können.

Zunächst besteht natürlich die Möglichkeit, den Ge-



**Ralf Wöstmann ist Rechtsanwalt in Osnabrück.** PR-Foto

schwindigkeitsverstoß an sich zu bestreiten. Dies macht aber nur Sinn, wenn die Qualität des Messfotos schlecht und so keine eindeutige Identifizierung des Fahrers möglich ist. Insbesondere wenn Halter und Fahrer nicht identisch

sind, kann so eventuell eine Einstellung des Bußgeldverfahrens erreicht werden. Für den Halter besteht dann allerdings das Risiko, dass ihm von der Bußgeldbehörde die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden kann.

Gerade bei Fahrverboten lässt es die Bußgeldkatalogverordnung zu, dass vom Fahrverbot gegen eine angemessene Erhöhung der Geldbuße abgesehen wird. Hier ist dann anwaltliche Argumentationskunst gefragt. Gegenüber der Bußgeldbehörde oder dem Amtsrichter, der über einen Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid entscheidet, muss dargelegt werden, warum ein Fahrverbot für den Betroffenen eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, die für ihn zu einer Existenzgefährdung führen würde. Nach der Rechtsprechung rechtfertigt das Argument einer hohen Kilometerleistung („Vielfahrer“) nicht, vom Fahrverbot abzusehen. Auch berufliche oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, die bei einer Vielzahl von Berufen regelmäßig Folge des Fahrverbotes sind, reichen für ein Absehen vom Fahrverbot nicht aus. Insbesondere muss sich der Betroffene durch eine entsprechende Urlaubsplanung auf das Fahrverbot einstellen.

Wenn ausnahmsweise vom Fahrverbot abgesehen wird, hat der Betroffene eine erhöhte Geldbuße (z. B. Verdopplung) zu zahlen. Ferner muss er für eine anwaltliche Verteidigung gegen das Fahrverbot dessen Gebühren zahlen, wenn diese nicht von einer Rechtsschutzversicherung übernommen werden. Bei einem drohenden Arbeitsplatzverlust durch ein Fahrverbot ist das Geld für eine anwaltliche Verteidigung aber sicherlich gut investiert.